

Extra-Blatt

zu

Nr. 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. September 1893.

Bekanntmachung.

In Ausführung des § 1 Abs. 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 29. August d. Js. (Extrablatt zu Nr. 35 des Amtsblattes), durch welche der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze des diesseitigen Regierungsbezirks an anderen Stellen als auf der Eisenbahnstation Thorn und auf dem Wasserwege über Schillno verboten ist, wird bis auf Weiteres der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze auf den Uebergängen bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub, Pieczenia, Leibitsch und Ottlotschin im kleinen Grenzverkehr hierdurch gestattet.

Marienwerder, den 27. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

von Horn.

